

ORF

STIFTUNGSRAT

Geschäftsordnung

1.6.2017

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

STIFTUNGSRAT
Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

Der Stiftungsrat (§ 1)	5
Sitzung (§ 2)	5
Einberufung (§ 3)	6
Tagesordnung (§ 4)	6
Einladungen (§ 5)	6
Sitzungsteilnahme (§ 6)	7
Vorsitz (§ 7)	7
Debatte (§ 8)	8
Abstimmungsgrundsätze (§ 9)	8
Beschlüsse (§ 10)	8
Ausschüsse und Arbeitsgruppen (§ 11)	9
Prüfungsausschuss (§ 11a)	10
Protokolle (§ 12)	11
Kostenersatz (§ 13)	11
Besondere Verhaltenspflichten (§ 14)	12
Mitglieder in Medien des ORF (§ 15)	13

Geschäftsordnung des Stiftungsrats

laut Beschlüssen vom

31.10.2001, 2.12.2002, 14.6.2006, 11.12.2008,

10.11.2011, 15.12.2011, 24.9.2015 und 1.6.2017

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Der Stiftungsrat

§ 1. (1) Der Stiftungsrat ist ein Kollegialorgan des Österreichischen Rundfunks im Sinne der Bestimmungen der §§ 19 ff des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 379/1984 (WV) idgF, zuletzt BGBl. I Nr. 115/2017 (im Folgenden ORF-G genannt) und hat die ihm übertragenen, im ORF-G näher beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Der Stiftungsrat ist am Sitz des Österreichischen Rundfunks eingerichtet und besteht aus 35 Mitgliedern.

(3) Gemäß § 20 Abs. 6 ORF-G gibt sich der Stiftungsrat seine Geschäftsordnung selbst. Die Geschäftsordnung gilt ungeachtet von Funktionsperioden des Stiftungsrats solange, bis sie vom Stiftungsrat abgeändert oder aufgehoben wird.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind bei der Ausübung ihrer Funktion im Österreichischen Rundfunk an keine Weisungen und Aufträge gebunden; sie haben ausschließlich die sich aus den Gesetzen und der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen (§ 19 Abs. 2 ORF-G); hierbei macht es keinen Unterschied, von wem außerhalb oder innerhalb des Österreichischen Rundfunks die Mitglieder des Stiftungsrats bestellt wurden.

(5) Die Funktion als Mitglied des Stiftungsrats ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf angemessenen Ersatz der angefallenen Kosten.

(6) Der Stiftungsratsvorsitzende bereitet die Stiftungsratssitzungen vor. Er hält insbesondere mit dem Generaldirektor regelmäßig Kontakt und diskutiert mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Österreichischen Rundfunks.

Sitzung

§ 2. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einzuberufen sind und die am Sitz des Österreichischen Rundfunks stattfinden sollen.

Einberufung

§ 3. (1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Stiftungsrats einzuberufen, sooft es die Interessen des Österreichischen Rundfunks erfordern, wenigstens aber einmal im Vierteljahr.

(2) Der Vorsitzende ist zur unverzüglichen Einberufung des Stiftungsrats verpflichtet, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder oder vom Generaldirektor schriftlich unter Beifügung des Entwurfes einer Tagesordnung verlangt wird (außerordentliche Sitzung). Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach Antragstellung einberufen werden und binnen zwei Wochen nach Einberufung stattfinden. In diesem Fall sind die erforderlichen Unterlagen (§ 5 Abs. 2) nach Möglichkeit unverzüglich an die Mitglieder abzusenden.

Tagesordnung

§ 4. (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung allenfalls vorliegender schriftlicher Anträge von Mitgliedern des Stiftungsrats oder des Generaldirektors festgesetzt.

(2) Über Verhandlungsgegenstände, die nach Aussendung der Tagesordnung (§ 5 Abs. 1) in diese aufgenommen wurden, ist eine Beschlussfassung in der Sitzung, für die die Tagesordnung ausgesendet wurde, nicht zulässig, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats verlangt wird.

Einladungen

§ 5. (1) Die Einladung ist an alle Mitglieder des Stiftungsrats spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung abzusenden. Sie hat die Tagesordnung anzugeben.

(2) Der Einladung sind nach Möglichkeit die zur Information der Mitglieder des Stiftungsrats erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(3) Werden diese Unterlagen an die Mitglieder des Stiftungsrats nicht längstens sieben Kalendertage vor der Sitzung abgesandt, so sind Beschlussfassungen über diese Verhandlungsgegenstände nur mit Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats zulässig.

(4) Die Zustellung kann auf elektronischem Weg erfolgen. Hierfür ist es ausreichend, wenn nach vorheriger elektronischer Ankündigung die Einladung

(bzw die Unterlagen) in einem nur für die Berechtigten zugänglichen Webportal bereitgestellt wird (werden), sofern dem ein Mitglied für sich selbst nicht widersprochen hat. Verfügt ein Mitglied über keine elektronische Adresse, so gilt die Postaufgabe als Zustellung.

Sitzungsteilnahme

§ 6. (1) Der Generaldirektor und der Vorsitzende des Publikumsrats oder sein Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind befugt, den Generaldirektor, die Direktoren und die Landesdirektoren im Rahmen der Sitzungen des Stiftungsrats über alle von ihnen zu besorgenden Aufgaben des Österreichischen Rundfunks zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Verlangen zur Teilnahme ist an den Generaldirektor zu richten.

(3) Die Direktoren und Landesdirektoren haben das Recht, vom Stiftungsrat gehört zu werden, wenn der Generaldirektor Vorschlägen von ihrer Seite nicht Rechnung trägt. In diesem Falle sind die betroffenen Direktoren und Landesdirektoren den diesbezüglichen Beratungen des Stiftungsrats beizuziehen.

(4) Auf Beschluss können Sachverständige zu den Sitzungen zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

(5) Die Sitzungen des Stiftungsrats sind nicht öffentlich.

Vorsitz

§ 7. (1) Der Stiftungsrat wählt für seine Funktionsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Nicht zum Vorsitzenden gewählt werden dürfen der ehemalige Generaldirektor und/oder ein ehemaliger Direktor, es sei denn, es liegt ein Zeitraum von zwei Jahren zwischen der Beendigung der Tätigkeit als Generaldirektor oder Direktor und dem Beginn der Tätigkeit als Vorsitzender.

(2) Im Verhinderungsfall obliegt die Erfüllung aller Aufgaben des Vorsitzenden dem Vorsitzenden-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt das jeweils dazu bereite, an Lebensjahren älteste Mitglied des Stiftungsrats dessen Aufgaben.

(3) Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter steht es frei, seine Funktion jederzeit und ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zurückzulegen. Legt der Vorsitzende seine Funktion zurück, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende seine Aufgaben; legt auch dieser zurück, so übernimmt das jeweils dazu bereite, an Lebensjahren älteste Mitglied des Stiftungsrats dessen Aufgaben. Die so mit der vorläufigen Führung der Geschäfte des Vorsitzenden betraute Person (Vorsitzenden-Stellvertreter bzw. ältestes Mitglied) hat binnen drei Wochen eine neue Sitzung zur Wahl eines neuen Vorsitzenden einzuberufen.

(4) Ist bei einer Sitzung des Stiftungsrats weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend, so führt das jeweils dazu bereite, an Lebensjahren älteste Mitglied des Stiftungsrats den Vorsitz.

(5) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.

(6) Dem Vorsitzenden obliegt der Schriftverkehr des Stiftungsrats, im Besonderen die Durchführung von gefassten Beschlüssen bzw. deren Mitteilung an die zuständigen Organe.

Debatte

§ 8. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

Abstimmungsgrundsätze

§ 9. (1) Über einen Antrag auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes ist stets zuerst abzustimmen.

(2) Liegen mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden zuerst abzustimmen.

Beschlüsse

§ 10. (1) Der Stiftungsrat beschließt in allen Fällen, in denen ihm nach dem ORF-G eine Entscheidung zusteht.

(2) Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Wenn die zur Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrats gemäß § 20 Abs. 1 ORF-G berechtigten Organe von diesem Recht keinen Gebrauch machen und keine Mitglieder bestellen, so bleiben bei einer Feststellung der Beschlussfähigkeit des Stiftungsrats die nichtbestellten Mitglieder außer Betracht.

(3) Für die Dauer einer Sitzung kann sich im Falle der Verhinderung ein Mitglied des Stiftungsrats durch ein anderes Mitglied in allen seinen Rechten vertreten lassen. Das verhinderte Mitglied hat eine solche Vertretung dem Vorsitzenden des Stiftungsrats schriftlich mitzuteilen. Der Vorsitzende hat bei Feststellung der Beschlussfähigkeit jeweils auch die Zahl der vertretenen Stiftungsratsmitglieder (der vorliegenden Vollmachten) mitzuteilen und während der Sitzung jede Änderung der Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Stiftungsratsmitglieder festzuhalten.

(4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung und – mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß § 22 Abs. 5 (Abberufung des Generaldirektors) und § 41 Abs. 1 (Sonderprüfung) ORF-G – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Feststellung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sind ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht zu berücksichtigen. Bei Beschlüssen, mit denen die Höhe des Programmentgelts festgesetzt wird (§ 31 Abs. 1 bis 8 ORF-G), sind die vom Zentralbetriebsrat bestellten Mitglieder des Stiftungsrats nicht stimmberechtigt und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

§ 11. (1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung und zur Überwachung der Geschäftsführung werden aus der Mitte der Mitglieder des Stiftungsrats Ausschüsse (§ 20 Abs. 7 ORF-G) und/oder Arbeitsgruppen gebildet. Alle Mitglieder des Stiftungsrats haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Dasselbe gilt für die Sitzungen der Arbeitsgruppen, sofern der Stiftungsrat nicht anderes beschließt. Es werden folgende Ausschüsse eingerichtet:

1. ein Ausschuss zur Behandlung aller Fragen der inhaltlichen Gestaltung der Programme und Medienangebote des ORF (Programmausschuss);
2. ein Ausschuss zur Behandlung aller Fragen der Gebarung des ORF einschließlich der Investitionen (Ausschuss für Finanzen und Technik).

Der Stiftungsrat kann die Einrichtung weiterer Ausschüsse und Arbeitsgruppen unter gleichzeitiger Festlegung deren Aufgabenstellung beschließen. Die Ausschüsse sollen aus nicht weniger als fünf und nicht mehr als zwölf Mitgliedern bestehen. Sie beschließen zu ihren Verhandlungsgegenständen Empfehlungen an den Stiftungsrat. Bei der Zusammensetzung ist auf eine möglichst ausgewogene Vertretung beider Geschlechter Bedacht zu nehmen.

(2) Die vorliegende Geschäftsordnung für den Stiftungsrat gilt für die Ausschüsse sinngemäß.

Prüfungsausschuss

§ 11a. (1) Dem Ausschuss für Finanzen und Technik kommen auch die Aufgaben des Prüfungsausschusses (§ 92 Abs. 4a Aktiengesetz) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu.

(2) Der Prüfungsausschuss hat zumindest zwei Sitzungen im Geschäftsjahr abzuhalten.

(3) Die Prüfungskommission (§ 40 ORF-G) ist zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) und dessen Prüfung beschäftigen, beizuziehen.

(4) Dem Prüfungsausschuss müssen Personen angehören, die über den Anforderungen des Österreichischen Rundfunks entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügen (Finanzexperten).

(5) Vorsitzender des Prüfungsausschusses darf nicht sein, wer in den vergangenen drei Jahren Generaldirektor, Direktor, Landesdirektor oder leitender Angestellter (§ 80 Aktiengesetz) des Österreichischen Rundfunks oder Mitglied der Prüfungskommission (§ 40 ORF-G) war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig und unbefangen ist.

(6) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören:

1. die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
2. die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionssystems, und des Risikomanagementsystems des Österreichischen Rundfunks;

3. die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung sowie sonstiger Prüfungshandlungen;
4. die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Ergebnisverwendung, des Lageberichts und die Prüfung von Corporate-Governance-Themen sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Stiftungsrat;
5. die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie die Erstattung des Berichts über alle Prüfungsergebnisse an den Stiftungsrat;
6. die Vorbereitung der Stellungnahme zum Prüfbericht (§ 40 Abs 6 ORF-G).

Protokolle

§ 12. (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats sind Protokolle zu führen, die die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzung, die gestellten Anträge, den Verlauf der Sitzungen in wesentlichen Belangen, die Art der Beschlussfassung, das Ergebnis der Abstimmungen sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten haben und vom Vorsitzenden (Verhandlungsleiter) zu zeichnen sind.

(2) Das Protokoll ist jedem Mitglied des Stiftungsrats in Abschrift sechs Wochen nach erfolgter Sitzung, spätestens aber zehn Tage vor der nächsten Sitzung zuzustellen (§ 5 Abs 4 GO) und in dieser zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Über das Ergebnis der Sitzungen der Ausschüsse und die zustande gekommenen Empfehlungen ist ein schriftlicher Bericht an den Stiftungsrat zu erstatten.

Kostensatz

§ 13. (1) Die von außerhalb des Sitzungsortes zu Sitzungen des Stiftungsrats, der Ausschüsse, der Arbeitsgruppen oder zu sonstigen Veranstaltungen des Stiftungsrats anreisenden Mitglieder des Stiftungsrats haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für Angestellte des Österreichischen Rundfunks geltenden kollektivvertraglichen Bestimmungen.

(2) Die sonstigen anfallenden Kosten, wie insbesondere für die Beförderung am Sitzungsort, Kommunikation, Bürobedarf, Besprechungsaufwand, Medien, werden in Form eines Pauschalbetrags vergütet. Dieser Pauschalbetrag ist vom Stiftungsrat in angemessener Höhe festzusetzen.

Besondere Verhaltenspflichten

§ 14. (1) Die Mitglieder des Stiftungsrats dürfen keine Organfunktion in Gesellschaften wahrnehmen, die zum Österreichischen Rundfunk im Wettbewerb stehen.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahe stehender Personen oder nahe stehender Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen des Österreichischen Rundfunks stehen, oder Geschäftschancen, die dem Österreichischen Rundfunk zustehen, an sich ziehen.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats dürfen sich keine Kredite seitens des Österreichischen Rundfunks gewähren lassen. Der Abschluss von Verträgen mit dem Österreichischen Rundfunk, durch die sie sich außerhalb ihrer Tätigkeit im Stiftungsrat gegenüber dem Österreichischen Rundfunk oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung von über € 5.000.- netto innerhalb eines Geschäftsjahres verpflichten, bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats. Das gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Mitglied des Stiftungsrats ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Nicht unter diese Bestimmung fallen die Dienstverträge der vom Zentralbetriebsrat bestellten Mitglieder des Stiftungsrats sowie Verträge, die nach gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung oder Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen, oder genehmigten Tarifwerken unterliegen.

(4) Geraten Mitglieder des Stiftungsrats in Interessenkonflikte, so haben sie diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Stiftungsrats offenzulegen. Gerät der Vorsitzende in Interessenkonflikte, so hat er diese unverzüglich seinem Stellvertreter offenzulegen. Bei Abstimmungen zu Themen, bei denen eine persönliche Interessenkollision vorliegt, haben sich die betreffenden Mitglieder des Stiftungsrats der Stimme zu enthalten.¹

(5) Sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats sind zur Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige vertrauliche Angaben und Mitteilungen des Österreichischen Rundfunks gem. § 19 Abs. 4 ORF-G verpflichtet.

¹ Ein auf ein Mitglied des Stiftungsrates lautender Vorschlag zur Bestellung des Generaldirektors, von Direktoren und Landesdirektoren führt zu einer persönlichen Interessenkollision.

(6) Mitglieder des Stiftungsrats haben im Kontakt mit der Öffentlichkeit und den Medien darauf zu achten, dass Nachteile für das Ansehen des ORF und seine wirtschaftlichen Interessen vermieden werden.

Mitglieder in Medien des ORF

§ 15. Die Präsentation von Mitgliedern des Stiftungsrats in Medien des ORF erfolgt nach denselben objektiven, journalistischen Kriterien, wie sie für andere Personen gelten (insbesondere Nachrichtenwert, künstlerische, wissenschaftliche und gestalterische Kriterien, Programmvielfalt).

Ausführungsbestimmungen zu § 14 Abs 3 GO:

A. Inkrafttreten und „Bagatellgrenze“

§ 14 Abs 3 bezieht sich auf Verträge, die ab dem 1.1.2012 abgeschlossen werden und deren (Gegen-)Leistung mehr als 5.000,- Euro innerhalb eines Kalenderjahres beträgt.

B. Zustimmung durch den Stiftungsrat

Das Vorliegen eines „erheblichen wirtschaftlichen Interesses“ ist im Einzelfall durch eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen und Technik, dessen Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Corporate Governance zu beurteilen.

Ein erhebliches wirtschaftliches Interesse liegt jedenfalls bei einer Beteiligung von zumindest 20% an Kapitalgesellschaften und bei einem persönlich haftenden Gesellschafter, z. B. einer OEG, vor. Gegebenenfalls sind auch besondere Ertragsformen, wie z. B. Fruchtgenuss-Rechte zu berücksichtigen.

Die Stellung eines Stiftungsrats als Geschäftsführer des anderen Unternehmens kann ein erhebliches wirtschaftliches Interesse begründen. In diesem Fall ist danach zu differenzieren, ob der Geschäftsführer vom Abschluss des Vertrages, etwa durch eine Erfolgsprämie oder eine dadurch bewirkte Vertragsverlängerung, wirtschaftlich profitiert. Die Ausübung einer Aufsichtsrats- oder Beiratsfunktion in anderen Unternehmen begründet kein erhebliches wirtschaftliches Interesse.

Gegenstand der Beschlussfassung gem § 14 Abs 3 sind nicht die konkreten Verträge an sich (zu deren Abschluss ist die Geschäftsführung und nicht der Stiftungsrat als Aufsichtsorgan berufen), sondern Vertragspartner, Vertragsgegenstand, Entgelt und Fremdüblichkeit. Die Vertragssumme sowie die Fremdüblichkeit sind vom Generaldirektor oder einem von ihm dazu Bevollmächtigten zu bestätigen. Bei begründeten Zweifeln an der Fremdüblichkeit kann ein externer Sachverständiger beigezogen werden.

Im Fall von festgestellten Interessenkonflikten ist dem Plenum vorzuschlagen, dem Abschluss von Verträgen die Zustimmung zu verweigern. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn durch eine vertragliche Verpflichtung eines Mitglieds des Stiftungsrats im ORF tatsächlich ein Arbeitsverhältnis mit dem ORF begründet würde oder Vertragskonditionen vereinbart wurden, die nicht fremdüblich sind, wie etwa markt- oder drittunübliche persönliche Erfolgsvereinbarungen.

Vertragsabschlüsse, die zu keinen Interessenkonflikten führen und fremdüblich sind, werden von der genannten Gruppe dem Plenum mit einer Empfehlung zur Zustimmung vorgelegt.

C. Information über den Abschluss von Geschäften

Mitgliedern des Stiftungsrats steht es frei, den Vorsitzenden über den Abschluss von Verträgen, die über der Bagatellgrenze liegen, jedoch nicht zustimmungspflichtig sind, zu informieren. Darüber berichtet der Vorsitzende einmal jährlich intern in seinem Bericht. Veröffentlichungspflichten sind damit nicht verbunden.